

BR /GT II/7 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

Brüssel, den 21. Juli 1970

BR/GT II/7/70

- Sekretariat -

ARBEITSUNTERLAGE

vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe II vorgelegter
Entwurf eines Protokolls
über die Vorrechte und Befreiungen des
Europäischen Patentamtes und der anderen
Organe, die durch das Uebereinkommen
über ein europäisches Patenterteilungsverfahren
eingesetzt werden (1)

(1) In der Anlage ist ein Kommentar zu dem Entwurf dieses
Protokolls enthalten.

PROTOKOLL UEBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN
DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS
UND DER ANDEREN DURCH DAS UEBEREINKOMMEN
UEBER EIN EUROPÄISCHES PATENTVERTEILUNGSVERFAHREN
EINGESETZTEN ORGANE

DIE VERTRAGSSTAATEN des am in
unterzeichneten Uebereinkommens über ein europäisches Patent-
erteilungsverfahren (im folgenden das "Uebereinkommen" genannt) -

VON DEM WUNSCH GELEITET, nach Artikel 35 des Uebereinkommens
die Vorrechte und Befreiungen, welche das europäische Patentamt,
seine Bediensteten und bestimmte Gruppen von Personen, die an
den Arbeiten des Europäischen Patentamts teilnehmen, im Hoheits-
gebiet dieser Staaten geniessen, sowie die Vorrechte und Be-
freiungen festzulegen, die den Vertretern der Mitgliedstaaten
im Verwaltungsrat und den Mitgliedern nachgeordneter Stellen
zustehen -

SIND WIE FOLGT UEBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gebäude und Räumlichkeiten des Europäischen Patent-
amts sind unverletzlich.

Artikel 2

Die Archive des Europäischen Patentamts sind unverletzlich.

Artikel 3

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit genießt das Europäische Patentamt Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) soweit das Europäische Patentamt im Einzelfall ausdrücklich hierauf verzichtet, wobei unterstellt wird, dass das Europäische Patentamt in allen nicht gütlich beigelegten Streitfällen nach Artikel 23 Absatz 1, in denen der Streitwert weniger als 100.000 französische Franc beträgt, auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichtet, sofern nicht der Fall nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Grundsatzfrage von derartiger Bedeutung aufwirft, dass ein Verzicht auf die Befreiung unangebracht ist,

- b) im Falle eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein dem Europäischen Patentamt gehörendes oder für dieses Amt betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, oder im Falle eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsordnung, an dem dieses Fahrzeug beteiligt ist,

c) im Falle der Vollstreckung eines nach Artikel 22 oder 23 ergangenen Schiedsspruchs.

(2) Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte des Europäischen Patentamts geniessen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Befreiung von jeder Form verwaltungsmässiger Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung.

(3) Hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit des Europäischen Patentamts geniessen dessen Eigentum und sonstige Vermögenswerte ebenfalls Befreiung von jedem behördlichen Zwang oder jeder Massnahme, die einem Urteil vorausgehen, es sei denn, dass ein sie im Zusammenhang mit der Verhinderung und gegebenenfalls der Untersuchung von Unfällen, an denen dem Europäischen Patentamt gehörende oder für dieses Amt betriebene Motorfahrzeuge beteiligt sind, vorübergehend notwendig sind.

Artikel 4

(1) Im Rahmen amtlicher Tätigkeit sind das Europäische Patentamt, sein Vermögen und seine Einkünfte von jeder direkten Besteuerung befreit.

(2) Sind bei grösseren Einkäufen, die von dem Europäischen Patentamt oder in seinem Namen getätigt werden und die für dessen amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, Steuern oder sonstige Abgaben im Preis enthalten, so werden in jedem Fall, in dem dies möglich ist, von den Regierungen der Mitgliedstaaten geeignete Massnahmen getroffen, um dem Europäischen Patentamt den Betrag der Steuern oder sonstigen Abgaben dieser Art zu vergüten oder zu erlassen.

(3) Von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 5

Die vom Europäischen Patentamt oder in seinem Namen ein- oder ausgeführten Waren, die für dessen amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, werden soweit möglich, von allen Zöllen und sonstigen Abgaben - mit Ausnahme der blossen Vergütung für Leistungen - sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 6

Für Waren, die ausschliesslich für den persönlichen Bedarf der Mitglieder des Personals des Europäischen Patentamts gekauft und eingeführt werden, wird keine Befreiung nach den Artikeln 4 und 5 gewährt.

Artikel 7

(1) Die dem Europäischen Patentamt gehörenden Waren, die nach Artikel 4 erworben oder nach Artikel 5 eingeführt worden sind, dürfen nur zu den Bedingungen verkauft oder veräussert werden, die von den Regierungen der Staaten, welche die Befreiung gewährt haben, genehmigt sind.

(2) Der Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb des Europäischen Patentamts, der für dessen amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlich ist, ist von Ausgaben und Beschränkungen jeder Art befreit; gegebenenfalls treffen die Regierungen der Mitgliedstaaten alle geeigneten Massnahmen, um diese Abgaben zu erlassen oder zu erstatten oder diese Beschränkungen aufzuheben.

Artikel 8

Der Versand von Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial, die vom Europäischen Patentamt verschickt oder an dieses Amt gerichtet werden, unterliegt keiner Beschränkung.

Artikel 9

Das Europäische Patentamt darf jede Art von Mitteln, Währungen, Bargeld oder Wertpapieren entgegennehmen und besitzen; es kann für alle in dem Uebereinkommen vorgesehenen Zwecke frei darüber verfügen und in dem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Umfang in jeder Währung Konten unterhalten.

Artikel 10

(1) Bei seinem amtlichen Nachrichtenverkehr und bei der Uebermittlung aller seiner Schriftstücke hat das Europäische Patentamt Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung, als sie die Regierung eines jeden Mitgliedstaats anderen internationalen Organisationen gewährt.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Europäischen Patentamts, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um Einreise, Aufenthalt und Ausreise sämtlicher Mitglieder des Personals des Europäischen Patentamts zu erleichtern.

Artikel 12

(1) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Tagungen des Verwaltungsrates und seiner nachgeordneten Stellen teilnehmen, geniessen bei der Ausübung ihres Amtes sowie während der Reise zum und vom Tagungsort folgende Vorrechte und Befreiungen:

- a) Befreiung von Festnahme oder Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Befreiung von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Aeusserungen;
- c) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Urkunden oder sonstige Schriftstücke durch Sonderkurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;

- e) Befreiung für sich und ihre Ehegatten von allen Einreisebeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer;
- f) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenvorschriften wie die Vertreter ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichen Auftrag;
- g) die gleichen Zollerleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks wie die Diplomaten.

(2) Die Vorrechte und Befreiungen werden den Vertretern der Mitgliedstaaten nicht zu ihrem persönlichem Vorteil gewährt, sondern um ihre vollständige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes im Zusammenhang mit dem Europäischen Patentamt zu gewährleisten. Ein Mitgliedstaat hat deshalb nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Befreiung seines Vertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung dieses Staates verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke aufgehoben werden kann, für die sie gewährt wurde.

Artikel 13

Ausser den in Artikel 14 aufgeführten Vorrechten und Befreiungen geniesst der Präsident des Europäischen Patentamts die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie Diplomaten vergleichbaren Ranges.

Artikel 14

Die Mitglieder des Personals des Europäischen Patentamts

- a) geniessen auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Europäischen Patentamtes Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Aeusserungen; diese Befreiung gilt jedoch nicht im Falle eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsordnung durch ein Mitglied des Personals des Europäischen Patentamts oder eines Schadens, der durch ein ihm gehörende oder von ihm geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde;
- b) sind von jeder Verpflichtung zum Wehrdienst befreit;
- c) geniessen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- d) geniessen in bezug auf Einwanderungsbeschränkungen und die Meldepflicht der Ausländer dieselbe Befreiung, die allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt wird; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- e) geniessen in bezug auf Devisenvorschriften dieselben Vorrechte, die allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden;
- f) geniessen im Falle einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie die Diplomaten; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;

- g) haben das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres Dienstes in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Staat zollfrei wieder auszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Staates, in dem dieses Recht ausgeübt wird, bei der Einfuhr oder der Ausfuhr für erforderlich erachtet.

Artikel 15

Wenn Personen, die nicht unter Artikel 14 dieses Protokolls fallen, Tätigkeiten beim Europäischen Patentamt ausüben oder Aufträge für dieses Amt ausführen, geniessen sie in ihrer Eigenschaft als Sachverständige die nachstehenden Vorrechte und Befreiungen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeiten notwendig sind, und zwar auch während der Reisen, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten oder zur Durchführung ihres Auftrags ausgeführt werden:

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen einschliesslich ihrer mündlichen und schriftlichen Aeusserungen, ausser im Fall eines Verstosses gegen die Strassenverkehrsordnung durch einen Sachverständigen oder im Falle eines Schadens, der durch ein ihm gehörendes oder von ihm geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde; diese Befreiung der Sachverständigen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Europäischen Patentamt bestehen;

- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- c) dieselben Erleichterungen in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften sowie auf ihr persönliches Gepäck wie die Bediensteten ausländischer Regierungen mit vorübergehendem amtlichen Auftrag.

Artikel 16

(1) Nach Massgabe der Bedingungen und Verfahrensregeln, die der Verwaltungsrat binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Uebereinkommens festlegt, sind der Präsident und die Mitglieder des Personals des Europäischen Patentamts für die von diesem Amt gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge steuerpflichtig zugunsten des Europäischen Patentamts. Von diesem Zeitpunkt an sind diese Gehälter und Bezüge von der einzelstaatlichen Einkommensteuer befreit; die Mitgliedstaaten behalten jedoch das Recht, die Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die vom Europäischen Patentamt an ehemalige Präsidenten und ehemalige Mitglieder des Personals gezahlt werden.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat bestimmt die Gruppen von Mitgliedern des Personals, auf welche Artikel 14 ganz oder teilweise und Artikel 16 Anwendung finden, und die Gruppen von Sachverständigen, auf welche Artikel 15 Anwendung findet. Die Namen, Dienstbezeichnungen und Anschriften der zu diesen Gruppen gehörenden Mitglieder des Personals und Sachverständigen werden den Regierungen der Vertragsstaaten des Uebereinkommens von Zeit zu Zeit mitgeteilt.

Artikel 18

Vorbehaltlich von Abkommen, die nach Artikel 26 mit den Mitgliedstaaten geschlossen werden, sind das Europäische Patentamt, sein Präsident und die Mitglieder seines Personals von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit.

Artikel 19

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen sind nicht dazu bestimmt, dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, den Mitgliedern des Personals und den Sachverständigen des Europäischen Patentamts persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sind lediglich zu dem Zweck vorgesehen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit des Europäischen Patentamts und die vollständige Unabhängigkeit der Personen, denen sie gewährt sind, zu gewährleisten.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts hat das Recht und die Pflicht, diese Befreiung aufzuheben, wenn sie nach seiner Ansicht verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Interessen des Europäischen Patentamts aufgehoben werden kann. Die Befreiung des Präsidenten kann vom Verwaltungsrat aufgehoben werden.

Artikel 20

(1) Das Europäische Patentamt wird jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Rechtspflege zu fördern, die Einhaltung der Polizeivorschriften sowie der Gesundheits-, der Arbeitsaufsichts- und ähnlicher staatlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten und jeden Missbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Zusammenarbeit können in den in Artikel 26 bezeichneten Ergänzungsabkommen festgelegt werden.

Artikel 21

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die in Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Buchstaben b, e und g und Artikel 15 Buchstabe c bezeichneten Vorrechte und Befreiungen zu gewähren.

Artikel 22

(1) Das Europäische Patentamt ist verpflichtet, in alle schriftlichen Verträge, bei denen es Partei ist, sofern sie nicht gemäss dem Personalstatut geschlossen werden, eine Schiedsklausel aufzunehmen oder eine schriftliche Sondervereinbarung zu schliessen, nach der jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung des Vertrags auf Antrag einer der beiden Parteien einem privaten Schiedsverfahren unterworfen werden kann. Diese Schiedsklausel oder diese Vereinbarung hat das anwendbare Recht und den Staat anzugeben, in dem die Schiedsrichter zusammentreten. Das Schiedsverfahren richtet sich nach dem in diesem Staat angewandten Verfahren.

(2) Die Vollstreckung des von diesen Schiedsrichtern gefällten Spruches richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er vollstreckt wird.

Artikel 23

(1) Jeder Mitgliedstaat kann einem internationalen Schiedsgericht jede Streitigkeit unterbreiten,

- a) die sich auf einen durch das Europäische Patentamt verursachten Schaden bezieht,
- b) die eine nichtvertragliche Verantwortlichkeit des Europäischen Patentamts betrifft,

c) an welcher der Präsident des Europäischen Patentamts, ein Mitglied des Personals oder ein Sachverständiger des Europäischen Patentamts beteiligt ist und für welche die betreffende Person nach Artikel 13, Artikel 14 Buchstabe a oder Artikel 15 Buchstabe a Anspruch auf Befreiung von der Gerichtsbarkeit hat, sofern diese Befreiung nicht nach Artikel 19 aufgehoben worden ist. In Streitigkeiten, bei denen die Befreiung von der Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a oder Artikel 15 Buchstabe a in Anspruch genommen wird, geht die Haftung der betreffenden Person auf das Europäische Patentamt über.

(2) Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so notifiziert er dies dem Präsidenten des Verwaltungsrates; dieser unterrichtet sofort jeden Mitgliedstaat von der Notifikation.

(3) Das Verfahren des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen dem Europäischen Patentamt und dessen Präsidenten, den Mitgliedern des Personals dieses Amtes oder den Sachverständigen über ihre Dienstbedingungen.

(4) Gegen den Spruch des Schiedsgericht, der endgültig und für die Parteien bindend ist, kann ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Im Falle einer Streitigkeit über Sinn und Tragweite des Schiedsspruchs obliegt es dem Schiedsgericht, den Spruch auf Antrag einer Partei auszulegen.

Artikel 24

(1) Das in Artikel 23 bezeichnete Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; ein Schiedsrichter wird von dem Staat oder den Staaten, die Parteien des Schiedsverfahrens sind, ein weiterer vom Verwaltungsrat ernannt; diese beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird.

(2) Die Schiedsrichter werden aus einem Verzeichnis ausgewählt, das höchstens sechs von jedem Mitgliedstaat und sechs vom Verwaltungsrat benannte Schiedsrichter umfasst.

(3) Nimmt eine Partei innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 23 Absatz 2 genannten Notifizierung die in Absatz 1 vorgesehene Ernennung nicht vor, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs aus dem Kreis der in dem Verzeichnis aufgeführten Personen bestimmt. Das gleiche geschieht auf Antrag der betreibenden Partei, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die beiden ersten Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung des dritten einigen können. Jedoch kann ein Angehöriger des antragstellenden Staates nicht für den Posten des Schiedsrichters gewählt werden, dessen Ernennung dem Verwaltungsrat oblag, und eine auf Vorschlag des Verwaltungsrates in das Verzeichnis aufgenommene Person kann nicht für den Posten des Schiedsrichters gewählt werden, dessen Ernennung dem antragstellenden Staat oblag. Die diesen beiden Gruppen angehörenden Personen können auch nicht zum Obmann des Schiedsgerichts gewählt werden.

(4) Der Verwaltungsrat gibt dem Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat trifft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Uebereinkommens geeignete Vorsorge zur zufriedenstellenden Regelung von Streitigkeiten zwischen dem Europäischen Patentamt und dessen Präsidenten, den Mitgliedern des Personals oder den Sachverständigen bezüglich ihrer Dienstbedingungen.

Artikel 26

Das Europäische Patentamt kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls in ihren Beziehungen mit diesem Staat oder diesen Staaten sowie sonstige Vereinbarungen schliessen, um eine wirksame Tätigkeit des Europäischen Patentamtes und den Schutz seiner Interessen zu gewährleisten.

Artikel 27

(1) Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedstaaten Aenderungen dieses Protokolls empfehlen. Wünscht ein Mitgliedstaat eine Aenderung vorzuschlagen, so notifiziert er sie dem Präsidenten des Verwaltungsrates. Dieser unterrichtet alle Mitgliedstaaten von jedem ihm notifizierten Aenderungsvorschlag spätestens drei Monate vor dessen Erörterung durch den Verwaltungsrat.

(2) Jede vom Verwaltungsrat empfohlene Aenderung bedarf der schriftlichen Annahme. Die Aenderung tritt dreissig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Mitgliedstaaten der Regierung des die Annahme notifiziert haben. Diese Regierung setzt alle Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aenderung in Kenntnis.

Artikel 28

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder ehemaligen Vertragsstaaten des Uebereinkommens sowie jede Streitigkeit zwischen einem oder mehreren dieser Staaten und dem Europäischen Patentamt über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls wird nach Artikel f Absatz 1 des Uebereinkommens beigelegt.

Artikel 29

(1) Dieses Protokoll liegt bis zum (das Datum ist so zu wählen, dass die Unterzeichnung im Laufe von sechs Monaten nach Abschluss des Uebereinkommens möglich ist) für die Staaten, die das Uebereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind im Archiv der Regierung zu hinterlegen.

Artikel 30

(1) Vom (als Datum ist der erste Tag nach Ablauf der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Frist einzusetzen) kann jeder Mitgliedstaat, der dieses Protokoll nicht unterzeichnet hat, ihm beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunden sind im Archiv der Regierung zu hinterlegen.

Artikel 31

(1) Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald im Namen von sechs Staaten, in deren Hoheitsgebiet im Jahre 1968 insgesamt 115.000 Patentanmeldungen eingereicht worden sind, Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind.

(2) Für jeden Staat, der nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls nach Absatz 1 seine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Protokoll mit Hinterlegung der Urkunde in Kraft.

Artikel 32

Die Regierung notifiziert jedem Staat, der dieses Protokoll unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist, sowie dem Präsidenten des Verwaltungsrates des Europäischen Patentamtes die Unterzeichnungen nach Artikel 29 Absatz 1 sowie die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und das Inkrafttreten dieses Protokolls.

Artikel 33

(1) Dieses Protokoll bleibt bis zur Beendigung des Uebereinkommens in Kraft.

(2) Jede Kündigung des Uebereinkommens durch einen Mitgliedsstaat nach Artikel h Absatz 2 des Uebereinkommens hat die Kündigung dieses Protokolls durch den betreffenden Staat zur Folge.

ZU URKUND DESSEN haben die zu diesem Zweck ernannten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer gut und gehörig befundenen Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu am

BR/GT II/7 d/70 esi/GM/bm

KOMMENTARE ZUM PROTOKOLL UEBER DIE VORRECHTE UND
BEFREIUNGEN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS UND DER
ANDEREN DURCH DAS UEBEREINKOMMEN UEBER EIN EURO-
PÄISCHES PATENTVERTEILUNGSVERFAHREN EINGESETZTEN
ORGANE

Das vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe II vorgeschlagene Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen ist mit wenigen unerlässlichen Aenderungen dem am 29. Juni 1964 in London geschlossenen Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern entnommen.

Die Antworten, welche die Regierungen verschiedener Mitgliedstaaten des Europarates vor den Arbeiten des Unterausschusses des Europäischen Ausschusses für juristische Zusammenarbeit dieser zwischenstaatlichen Organisation erteilt haben, lassen erkennen, dass die betreffenden Protokolle der ELDO und der ESRO als Muster zu gelten haben, an die man sich - selbstverständlich mit den jeweils erforderlichen Aenderungen - halten sollte.
